

Leben am Zernsee e.V.

Leben am Zernsee e.V.
c/o Bernd-Michael Stritzke
Phöbener Chaussee 5
14542 Werder
VR 7905 P

Leben am Zernsee e.V. * c/o Bernd-Michael Stritzke * Phöbener Chaussee 5 * 14542 Werder

Landesamt für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Tel. (0 33 27) 66 20 30
www.Leben-am-Zernsee.de
BI@Leben-am-Zernsee.de

Werder, den 25.06.2014

Herbstreith & Fox GmbH am Standort Werder (Havel), Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

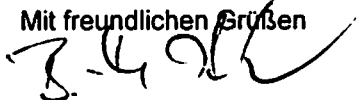
wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde zum 13. August 2012 die Seveso-III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in Kraft gesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Novellierung der Seveso-II-Richtlinie. Bis zum 31. Mai 2015 muss die neue Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden. Gegenstand der Richtlinie ist die Festlegung von Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Mit der Seveso-III-Richtlinie können Schwächen bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie vermieden werden. Bei den Änderungen des § 50 BImSchG, der auch Abstandsregelungen zwischen vorhandener Wohnbebauung und Störfallbetrieben vorsieht, muss eindeutig und verbindlich geklärt werden, wie diese Abstände bestimmt werden. Zudem muss die Altfallproblematik gelöst werden. Insbesondere bei einer Änderungsgenehmigung muss ermittelt werden, ob der angemessene Abstand bereits unterschritten ist. Sollte dies der Fall sein, ist eine Änderungsgenehmigung zu versagen, um eine untragbare Situation nicht weiter zu verfestigen. Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu übernehmen sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Festlegungen zum Domino-Effekt. Die klaren Regelungen dazu sollten als Grundlage für eine Bewertung des Betriebes dienen. Wir haben zwei Bilder beigefügt, die die Lieferung von Salpetersäure (UN 2031) und Isopropyläthanol (UN 1219) belegen.

Die betroffene Öffentlichkeit muss frühzeitig Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt darzulegen. Dies betrifft wesentliche Änderungen von Betriebsbereichen, neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen und Planungen der Ansiedlung neuer Betriebsbereiche. Die Information der Öffentlichkeit ist nunmehr verpflichtend vorgeschrieben. Aufgrund der veränderten Situation, insbesondere der veränderten Rechtslage, bitten wir Sie, uns diesbezüglich eine vollständige Ausarbeitung/Gesamtdarstellung im Zusammenhang mit dem Pektinwerk in 14542 Werder (Havel) zeitnah zur Verfügung zu stellen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd-Michael Stritzke
Vorsitzender